



Merkblatt Legionellen

Warmwasser-Großanlagen nach DVGW Arbeitsblatt W551

für Unternehmer und sonstige Inhaber einer gewerblich oder öffentlich genutzten zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlage (Großanlage)

Mit Inkrafttreten der Novellierung der Trinkwasserverordnung zum 1. November 2011 unterliegen auch Unternehmer und sonstige Inhaber von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen (sogenannten Großanlagen nach DVGW Arbeitsblatt W551), aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, bestimmten Anzeigen-, Untersuchungs- und Handlungspflichten.

Legionellen

Legionellen können bei Menschen schwerwiegende Erkrankungen verursachen (Legionellose, Pontiac-Fieber). In Deutschland wird von 15.000 bis 30.000 an einer Legionellen-Pneumonie erkrankten Personen pro Jahr ausgegangen.

Legionellen sind Bakterien, die natürlicherweise in geringer, nicht gesundheitsschädlicher Anzahl im Grundwasser und auch im Trinkwasser vorkommen können. Wassertemperaturen von 25°C bis 45°C stellen optimale Wachstumsbedingungen für Legionellen dar. Daher können sich Legionellen in Trinkwasser-Installationen mit entsprechend niedrigen Warmwassertemperaturen und insbesondere in Bereichen mit langer Stagnation oder geringer, unregelmäßiger Wasserentnahme zu hohen Konzentrationen vermehren. Bei Temperaturen ab ca. 50°C können sich Legionellen nicht mehr vermehren und ab 55°C im Warmwasser beginnen Legionellen abzusterben.

Trinkwasserverordnung

Das Ziel der Trinkwasserverordnung ist, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von Trinkwasser ergeben können, zu schützen. In der novellierten Trinkwasserverordnung wurde für Legionellen ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE pro 100 ml festgelegt, bei dessen Überschreiten eine – grundsätzlich durch bestimmte technische, betriebliche und hygienische Maßnahmen vermeidbare - Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. Daher wurde in der Trinkwasserverordnung für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation entsprechend Anzeige-, Untersuchungs- und Handlungspflichten bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes aufgenommen.

Anzeige- und Untersuchungspflicht

Der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation hat nach §14 Abs.3 TrinkwV jährlich eine orientierende Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen durchführen zu lassen. Hierzu beauftragt er eine nach Trinkwasserverordnung zugelassene Untersuchungsstelle mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und hat auch die Kosten hierfür zu tragen.

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die

- Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben
- über Duschen oder andere Aerosol bildende Einrichtungen verfügen
und
- in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung gemäß der Definition nach dem DVGW Arbeitsblatt 551 befindet.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach DVGW W 551 ist eine Anlage mit einem Speichervolumen von über 400 Liter und / oder einem Rohrleitungsvolumen von über 3 Liter zwischen dem Abgang der Trinkwassererwärmung und der Entnahmestelle. Hierbei werden Zirkulationsleitungen nicht mit eingerechnet.

Die Definitionen der gewerblichen und öffentlichen Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung sind in § 3 Abs. 1 TrinkwV enthalten. Unter gewerblicher Tätigkeit versteht man die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasseraufbereitung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt z.B. bei der Vermietung von Wohnraum (auch Ferienwohnungen), in Hotels, Gaststätten und kommerziellen Sporteinrichtungen.

Als öffentliche Tätigkeit wird die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis definiert. Hierunter fallen z.B. Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser.

Für die genannten untersuchungspflichtigen Großanlagen besteht gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV ab dem 1. November 2011 ebenfalls eine Anzeigepflicht bei dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt. Die Anzeigepflicht gilt für den Bestand, die Stilllegung, die Inbetriebnahme oder auch die Wiederinbetriebnahme sowie für wesentliche Änderungen dieser Anlagen. Das entsprechende Anzeigeformular finden Sie im Internet unter www.schwalm-eder-kreis.de im Menüpunkt „Bürgerservice“ > „Formulare“ > „Fachbereich 53: Gesundheitswesen“. Sie können uns aber auch gerne direkt kontaktieren, um ein Formular zu erhalten.

Für die Trinkwasser-Untersuchung ist ein nach Trinkwasserverordnung zugelassenes Labor zu beauftragen. Eine Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung und ist auch im Internet unter www.schwalm-eder-kreis.de im Menüpunkt „Bürgerservice“ > „Infomaterial“ > „Fachbereich 53: Gesundheitswesen“ abrufbar.

Kopien dieser Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt jeweils unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen schriftlich per E-Mail, Fax oder Post zuzusenden.

Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes – Anzeige- und Handlungspflichten

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser-Installation erreicht oder überschritten wird. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation darf Trinkwasser, in dem der technische Maßnahmenwert für Legionellen nicht eingehalten wird, nicht als Trinkwasser abgeben oder anderen zur Verfügung stellen. Die Abgabe gilt als erlaubt, ab dem Zeitpunkt der Anzeige beim Gesundheitsamt bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes über die ggf. zu treffenden Maßnahmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn in einer Trinkwasser-Installation eine extrem hohe Legionellenkonzentration (> 10.000 KBE/100 ml oder > 100 KBE/1 ml) nachgewiesen wurde und eine akute Gesundheitsschädigung zu besorgen ist, in diesem Fall sind sofortige Nutzungseinschränkungen (z.B. Duschverbot, Einsatz von Sterilfiltern) umzusetzen.

Vom Unternehmer und sonstigen Inhaber sind erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Auch hierüber ist das Gesundheitsamt zu informieren.

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser-Installation erreicht oder überschritten, kann das Gesundheitsamt den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation anweisen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse dem Gesundheitsamt vorzulegen. Im Zusammenhang hiermit ist eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 511) eingehalten werden. Auf Grundlage dieser Ortsbesichtigung und Gefährdungsanalyse prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese ggf. an.

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass das beauftragte Labor den Auftraggeber über die Nichteinhaltung der Anforderungen oder Grenzwertüberschreitungen unverzüglich informiert. Weitergehende Informationen sind im DVGW Arbeitsblatt W 551 enthalten.

Probenahme

Für eine systemische, orientierende Legionellenuntersuchung sind jeweils am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit, sowie an der ungünstigsten Stelle eines jeden Steigstrangs Proben des Warmwassers zu entnehmen und zu untersuchen. Die ungünstigste Stelle ist dabei die von der Erwärmungseinheit am weitesten entfernte oder die am seltensten genutzte Entnahmestelle. Geeignete Probenahmehähne müssen, soweit nicht vorhandne, eingerichtet werden.

Die Probenahme hat nach DIN EN ISO 19458, wie unter „Zweck b“ beschrieben, zu erfolgen.

Verlängerung der Untersuchungshäufigkeit

Das Untersuchungsintervall von 1/jährlich kann verlängert werden, wenn

- in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind,
- die Anlage nicht wesentlich verändert wurde
und
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Die Verlängerung kann beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Wer als Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen seiner gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig Trinkwasser mit so hohen Legionellenkonzentrationen abgibt, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, begeht eine Straftat nach § 24 Trinkwasserverordnung.

Wer den übrigen oben genannten Anzeige-, Untersuchungs- und Handlungspflichten nicht oder nicht im geforderten Rahmen nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 25 Trinkwasserverordnung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes Homberg

Klaus Baritz 05681-775678
Hans-Georg Denke 05681-775671
Holger Pftzing 05681-775670
FAX 05681-775653
Email: gesundheitswesen@schwalm-eder-kreis.de